



Anmerkungen und Beratungshinweise zum Urteil des EuGH vom 12.04.2018 Rechtssache C-550/16

Anwendungshinweise Stand 26.04.18

Autor: Robert Stuhr, Rechtsberater (Erding)

Grundlegendes

Im Verfahren musste der EuGH entscheiden, ob Art.2 Buchstabe f der Familienzusammenführungs-Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, dass ein(e) Drittstaatsangehörige(r), der oder die zum Zeitpunkt der Einreise und der Stellung eines Asylantrags in einem EU-Mitgliedstaat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und später rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung Asyl erhält, als Minderjähriger i.S.d. Bestimmung anzusehen ist ([Link zum Urteil](#)).

Eingangs stellt das Gericht fest, dass die einheitliche Anwendung des Unionsrechts und der Gleichheitsgrundsatz eine gleiche Auslegung in der ganzen Union erfordern, weil das Unionsrecht hier nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist.

Nach Prüfung der Auslegungsmöglichkeiten kommt das Gericht zum Ergebnis, dass es für die Beurteilung des Alters bei der Familienzusammenführung (Art.10 Abs.3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86) auf den Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz durch den Flüchtling ankommt. Nur das gewährleistet eine gleiche und vorhersehbare Behandlung aller Antragsstellenden, indem sichergestellt wird, dass der Erfolg des Antrags in erster Linie von Umständen abhängt, die in der Sphäre der Antragsstellenden liegen, nicht von Umständen in der Behördensphäre. Das Gericht verwendet Argumente, wie sie z.B. das BVerwG beim Kindernachzug nach §32 AufenthG berücksichtigt.

Der Antrag auf Familienzusammenführung muss aber nach Ansicht des Gerichts innerhalb der Frist von drei Monaten ab dem Tag der Anerkennung als Flüchtling gestellt werden.

Ob und wie das Urteil in Deutschland umgesetzt wird, ist derzeit Gegenstand einer Prüfung durch die Bundesregierung, die nach Auskunft des BMI einige Zeit dauern wird. Davon wird abhängen, in welchem Umfang Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen das Urteil umsetzen dürfen oder nicht. Wenn die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen das Urteil umsetzen dürfen, wird kein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung nötig sein. Wenn nicht, muss in Berufung auf das EuGH-Urteil eine Klärung durch die Gerichte angestrebt werden.

Zur Verdeutlichung vorab:

Das Urteil betrifft nicht den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Dieser bleibt weiterhin für alle Personengruppen ausgesetzt.

Das Urteil betrifft nicht den Nachzug von Geschwistern des Flüchtlings.

Der EuGH hat sich nur mit dem maßgeblichen Zeitpunkt, nicht mit den übrigen Fragen des Familiennachzuges befasst. Es bleibt dabei, dass der Nachzug der Eltern zum Flüchtling über § 36 Abs.1 AufenthG realisiert werden kann, nicht über § 29 AufenthG (Familiennachzug zu Ausländern).

Die nachzugswilligen Eltern müssen den Antrag in der oben genannten Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung stellen, nicht das als Flüchtling anerkannte Kind. Wie bereits in den Ausführungen in „[Caritas Fluchtpunkte intern 04](#)“ erläutert wurde, reicht dafür eine ‚fristwahrende Anzeige‘ ebenso wenig wie ein Fax an die Ausländerbehörde.

Offen bleibt, ob das BVerwG nach dem Urteil noch einen Eilantrag bei drohender Volljährigkeit für zulässig halten wird (wie bisher), oder die dafür notwendige Eilbedürftigkeit verneinen wird, weil der Eintritt der Volljährigkeit den Nachzug nicht mehr ausschließt. Offen bleibt weiter, ob bei anerkannten, aber aktuell noch minderjährigen Flüchtlingen der Antrag der Eltern weiterhin bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt werden kann (wie bisher), oder nur die dreimonatige Frist des EuGH-Urteils gilt. Die Bundesregierung hat in diesen Fällen die Möglichkeit, die bisherige deutsche Regelung beizubehalten, weil sie für die Betroffenen günstiger ist als die Frist nach der Familiennachzugs-Richtlinie.

In der Beratung sollten rechtskräftig abgeschlossene und offene Verfahren getrennt werden. Unter Punkt 1 werden zunächst die Verfahren besprochen, die derzeit noch offen sind. Unter Punkt 2 wird erläutert, welche Beratungsschritte bei bereits abgeschlossenen Verfahren möglich sind.

Hinweis

Bezüglich der aktuellen Situation in den Auslandsvertretungen vor Ort erkundigen Sie sich bitte weiterhin über die jeweiligen [Homepages](#).

Eine Haftung für Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen kann nicht übernommen werden. Bitte informieren Sie sich fortlaufend über den Stand der Umsetzung des Urteils, z.B. über den [Informationsverbund Asyl & Migration](#).

1 Offene Verfahren

Auf offene Verfahren findet das Urteil grundsätzlich Anwendung, d.h., eine während des Verfahrens eintretende Volljährigkeit schließt den Familiennachzug nicht aus. In welchem Stadium sich das Verfahren befindet ist unerheblich.

Bei laufendem Asylverfahren kommt eine Berufung auf den Flüchtlingsstatus nicht in Betracht. Da es aber auf den Zeitpunkt der Antragstellung ankommt, verhindert allein die Dauer des Verfahrens den Nachzug nicht.

Ist der Klient/die Klientin im Zeitpunkt der Anerkennung bereits volljährig, war aber zum Zeitpunkt der Antragsstellung minderjährig, kann man sich auf das Urteil des EuGH berufen. Der Antrag muss dann innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des BAMF-Bescheides gestellt werden. Erfolgt die Anerkennung erst nach einem Gerichtsverfahren, kommt es nicht auf das Datum der Gerichtsentscheidung an, sondern auf die Zustellung des BAMF-Bescheides, der aufgrund des Urteils erlassen werden muss.

Ist der Klient/die Klientin im Zeitpunkt der Anerkennung noch minderjährig, prüft man den verbleibenden Zeitraum bis zur Volljährigkeit und hält sich an das bisherige Verfahren, d.h. Antrag auf Sondertermin beim AA, ggf. Eilantrag beim VG Berlin stellen. Hier ist ein Rückgriff auf das EuGH-Urteil nicht nötig, solange das BVerwG nicht die Eilbedürftigkeit verneint. Auf die dreimonatige Frist ab Anerkennung kommt es nach dem Urteil nicht an, wenn die Volljährigkeit des Flüchtlings zeitlich nach der Anerkennung eintritt. Geschützt werden soll nur der Flüchtling, der als Minderjähriger einreist, aber mangels Anerkennung noch keinen Antrag auf Familiennachzug stellen kann, nicht der Flüchtling, der es nach der Anerkennung versäumt, rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit den Nachzug zu beantragen.

Wurde gegen eine Ablehnung eines Antrags auf ein nationales Visum zum Familiennachzug fristgerecht remonstriert oder Klage erhoben, ist das Verfahren ebenfalls offen. Tritt während des Rechtsmittelverfahrens Volljährigkeit ein, ist eine Berufung auf das Urteil möglich. (Hinweis: Anträge auf ein nationales Visum zum Familiennachzug werden i.d.R. ohne Rechtsmittelbelehrung erteilt. In diesem Fall beträgt die Rechtsmittelfrist 1 Jahr. Bitte unbedingt prüfen und ggf. fristgerecht remonstrieren!)

2 Abgeschlossene Verfahren

Die Berufung auf das neue Urteil wird nur in besonders gelagerten Einzelfällen dazu führen, dass ein abgeschlossen in der Vergangenheit liegendes Verfahren erneut aufgerollt wird. Grundsätzlich hat die Rechtssicherheit (irgendwann muss jede Sache ein Ende finden) Vorrang vor der Einzelfallgerechtigkeit. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG für die Remonstration, § 60 VwGO für die Klage) ist schon vom Anwendungsbereich her nicht einschlägig. Ein nicht existierendes, weil erst später ergangenes Gerichtsurteil ist kein Hindernis i.S.d. Vorschriften, das den Flüchtling unverschuldet an der Einhaltung der Frist hindert.

Ein Anspruch auf Wiederaufgreifen (§ 51 Abs.1 Nr.1 VwVfG, Wiederaufgreifen im engeren Sinne) besteht nicht, da es dafür einer Änderung des Gesetzes bedarf. Eine Änderung der Rechtsprechung genügt nicht. Das ist in der Rechtsprechung ganz einhellige Meinung.

Daneben besteht gem. § 51 Abs.4 i.V.m. §§ 48 Abs.1 Satz 1, 49 Abs.1 VwVfG die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu stellen, über den jedoch die Behörde im Wege des Ermessens entscheidet. Die jahrzehntelange Praxis zeigt, dass die Behörden fast ausnahmslos der Rechtssicherheit den Vorrang vor der Einzelfallgerechtigkeit geben. Das Gericht darf das behördliche Ermessen nur eingeschränkt prüfen, aber nicht einfach die Ansicht der Behörde durch seine eigene ersetzen.

Eine Ausnahme gilt nur für den Fall der sog. Ermessensreduzierung auf Null, d.h. ausnahmsweise ist das Ermessen so eingeschränkt, dass die Behörde nur bei einer positiven Entscheidung rechtmäßig handelt. Das wird von der Rechtsprechung nur bei Verstößen gegen Grundrechte oder höherrangiges Völkerrecht angenommen und kommt äußerst selten vor (positives Beispiel ist das Urteil des VG Berlin vom 07.11.2017, VG 36 K 92.17 V, Nachzug der Eltern und minderjährigen Geschwister zum minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten nach §22 AufenthG).

Die Beurteilung, ob ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne möglich ist, sollte allerdings einem fachkundigen Anwalt/einer fachkundigen Anwältin überlassen bleiben, weil die rechtlichen Probleme deutlich über das normale Maß hinausgehen. Eine Frist gibt es für dieses Wiederaufgreifen nicht.

Man könnte zwar den Flüchtling in abgeschlossenen Fällen darauf hinweisen, dass seine/ihre Eltern bei der Auslandsvertretung ein Visum nach § 36 Abs.1 AufenthG und zugleich ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne beantragen sollen. Aber diese dürften damit überfordert sein. Besser scheint es, wenn die Eltern einer vertrauenswürdigen Person in Deutschland eine Vollmacht für die Durchführung des Visumverfahrens erteilen und der Antrag dann von Deutschland aus bei der Auslandsvertretung gestellt wird.

Die ohnehin schon überlasteten Mitarbeiter(innen) in der Beratungsstellen sollten sich möglichst nicht mit rechtlich zweifelhaften Anträgen aufhalten, sondern sich auf das Wesentliche konzentrieren. Das sind hier die Prüfung eventuell noch laufender Rechtsmittelfristen (s.o., Frist von einem Jahr bei fehlender Rechtsmittelbelehrung) und die fristwahrende Remonstration bzw. Klage (Begründung kann nachgereicht werden), damit die Verfahren offen bleiben. Weiter behält man bei noch minderjährigen Flüchtlingen die gültige Rechtssprechung des BVerwG zum Eilantrag im Auge, sowie die Möglichkeit, Sondertermine beim Auswärtigen Amt zu vereinbaren.



Herausgegeben von
Deutschen Caritasverband e.V.
Karlsstr. 40, 79104 Freiburg i.Br.
Telefon 0761-200-0
Fax 0761-200-211
E-Mail: migration.integration@caritas.de
Internet: www.caritas.de

Redaktion: Sophia Stockmann
Fotos: Deutscher Caritasverband e.V./KNA

Stand 04/2018